

5. IV-Revision – das Wichtigste in Kürze

Am 1. Januar 2008 ist die 5. Revision der Invalidenversicherung (IV) in Kraft getreten. Ihr Hauptziel ist es, Invaliditätsrisiken früher zu erkennen und mit geeigneten Massnahmen den Arbeitsplatz der betroffenen Personen zu erhalten. Dadurch können Folgekosten einer Invalidität eingeschränkt oder möglicherweise auch vermieden werden. Dies gelingt durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und den IV-Stellen.

Was Sie als Arbeitgeber wissen sollten:

Bereits ab einer Arbeitsunfähigkeit von 30 Tagen dürfen die berechtigten Personen dem Früherfassungsdienst der zuständigen IV-Stelle Versicherte melden.

Berechtigte Personen zur IV-Meldung sind im Wesentlichen:

- der Arbeitgeber
- der behandelnde Arzt
- beteiligte Versicherer
- im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige
- sowie der Versicherte selber

Aufgaben der IV-Stelle:

- Die IV-Stelle kann die versicherte Person und bei Bedarf den Arbeitgeber zu einem Beratungsgespräch einladen.
- Die IV-Stelle klärt die persönliche Situation der versicherten Person ab, insbesondere die Auswirkungen des Gesundheitsleidens auf die Arbeitsfähigkeit, und beurteilt, ob Massnahmen im Sinne der Frühintervention angezeigt sind.
- In Absprache mit den Beteiligten werden geeignete Massnahmen (wie zum Beispiel Ausbildungskurse, Anpassungen des Arbeitsplatzes etc.) erarbeitet und umgesetzt.

Wie können WIR Sie unterstützen:

- Wir übernehmen für Sie (auf Wunsch) die Meldung an die IV, sofern diese noch nicht erfolgt ist.
- Bei Bedarf organisieren wir gemeinsam mit Ihrem BVG- / Kranken- oder Unfallversicherer weitere Massnahmen (Betreuung einer verunfallten oder erkrankten Person mit dem Ziel der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung).